

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6941
Entscheid Nr. 54/2019 vom 4. April 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 24. Mai 2018 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J.M., dessen Ausfertigung am 1. Juni 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes und Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Bestimmungen bezüglich der in Titel II der Verfassung verankerten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung insbesondere durch die Hinzufügung der Wortfolge ‘ Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft ’ ein rückwirkendes Inkrafttreten der Verjährung einführt?

2. Verstößt Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes und Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches, gegen die Bestimmungen bezüglich der in Titel II der Verfassung verankerten Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung) sowie gegen Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern diese Bestimmung insbesondere durch die Hinzufügung der Wortfolge ‘ Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft ’ einen Behandlungsunterschied einführt zwischen den Fakten, die verjährt wären während des Zeitabschnitts zwischen dem rückwirkenden Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. März 2018, das heißt am 15. Februar 2018, und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung desselben Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt*, das heißt am 15. März 2018, indem die Strafverfolgung nicht länger erloschen ist und wieder auflebt, einerseits und den Fakten, die vor dem 15. Februar 2018 bereits endgültig verjährt wären, andererseits? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter möchte mit der ersten Vorabentscheidungsfrage erfahren, ob Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018) in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes und mit Artikel 3 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei, sofern dieser die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung infolge eines Verstoßes gegen das durch den königlichen Erlass vom

16. März 1968 koordinierte Gesetz über die Straßenverkehrspolizei (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) sowie seine Ausführungserlasse rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft treten lasse.

B.2.1. Artikel 25 des Gesetzes vom 6. März 2018 bestimmt:

« Artikel 68 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch die Gesetze vom 16. März 1999 und 20. Juli 2005, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter ‘ nach Ablauf eines Jahres ’ werden durch die Wörter ‘ nach Ablauf von zwei Jahren ’ ersetzt.

2. Die Wörter ‘ und 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 ’ werden durch die Wörter ‘ , 37/1 § 4, 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 und 48 ’ ersetzt ».

B.2.2. Infolge dieser Abänderungen lautet Artikel 68 des Straßenverkehrsgesetzes wie folgt:

« Die öffentliche Klage infolge eines Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz sowie seine Ausführungserlasse verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde; für Verstöße gegen die Artikel 30 § 1 und § 3, 33, 34 § 2, 35, 37/1 § 4, 37bis § 1 Nr. 1 und Nr. 4 bis 6 und 48 beträgt diese Frist jedoch drei Jahre ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde ».

B.3.1. Das Gesetz vom 6. März 2018 wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018 veröffentlicht. In Bezug auf das Inkrafttreten bestimmt Artikel 26 dieses Gesetzes:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Artikel 37/1 § 1 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, so wie er durch Artikel 10 ersetzt worden ist, findet nur Anwendung auf die Straftaten, die nach seinem Inkrafttreten begangen werden ».

Mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16, 20 und 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten, entfaltet das Gesetz vom 6. März 2018 folglich rückwirkende Kraft.

B.3.2. Daraus geht hervor, dass Artikel 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, der die Verjährung der Strafverfolgung infolge eines Verstoßes gegen das Straßenverkehrsgesetz

oder seine Ausführungserlasse von einem auf zwei Jahre ab dem Datum, an dem der Verstoß begangen wurde, verlängert, rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft tritt.

B.3.3. Der vorlegende Richter befragt den Gerichtshof nicht zu der Verlängerung der Verjährungsfrist der Strafverfolgung als solcher, sondern nur zu der Einführung dieser Verlängerung mit rückwirkender Kraft.

B.4. Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt hat, « kann die Verjährung definiert werden als das Recht, das das Gesetz dem Täter einer Straftat zuerkennt, nicht mehr verfolgt oder verurteilt zu werden nach Ablauf einer bestimmten Frist seit dem Begehen der Taten. Die Verjährungsfristen, die ein gemeinsames Merkmal der Rechtssysteme der Vertragsstaaten sind, haben verschiedene Zwecke, darunter die Gewährleistung der Rechtssicherheit, indem eine Frist für die Klageerhebung festgelegt wird, und die Verhinderung einer Verletzung der Rechte der Verteidigung, die beeinträchtigt werden könnten, wenn die Gerichte sich äußern müssten über die Begründetheit von Beweiselementen, die unvollständig wären aufgrund der verstrichenen Zeit (Urteil *Stubbings u.a. gegen Vereinigtes Königreich* vom 22. Oktober 1996, *Rec.* 1996-IV, SS. 1502-1503, § 51) » (EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, § 146).

B.5.1. Die Gesetzesbestimmung, die die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung verlängert, ist weder ein Gesetz, das eine neue Straftat einführt, noch ein Gesetz, das das Strafmaß festlegt. Es handelt sich um ein Verfahrensgesetz, das gemäß den Artikeln 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf jede Strafverfolgung anzuwenden ist, selbst wenn diese vor diesem Inkrafttreten entstanden ist, sofern die Strafverfolgung zu diesem Zeitpunkt nicht verjährt war (Kass., 12. November 1996, P.95.1171.N).

B.5.2. In Bezug auf das sofortige Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Verjährungsfrist der Strafverfolgung verlängert, hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 165/2015 vom 19. November 2015 geurteilt:

« Doch während die Rechtsunsicherheit infolge der Einführung von Strafen, die nicht bestanden zu dem Zeitpunkt, als die Straftat begangen wurden, nicht zu rechtfertigen ist, trifft dies nicht zu für die Unsicherheit, die damit zusammenhängt, dass eine Straftat, die bereits strafbar war zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurde, noch mit den gleichen Strafen bestraft werden kann nach dem Ablauf der erwarteten Frist der Verjährung, selbst wenn die

Erwartungen des Beschuldigten somit zunichte gemacht werden (siehe im gleichen Sinne: EuGHMR, 22. Juni 2000, *Coëme u.a. gegen Belgien*, §§ 149-151) ».

B.6. Das sofortige Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Verjährungsfrist der Strafverfolgung verlängert, muss jedoch von einer Verlängerung mit rückwirkender Kraft unterschieden werden.

Weil die in Frage stehenden Bestimmungen die Verlängerung der Verjährungsfrist mit rückwirkender Kraft einführen, haben sie nämlich zur Folge, dass die Strafverfolgungen wiederaufleben, die, wie im Ausgangsverfahren, aufgrund des früheren Gesetzes im Zeitraum vom 15. Februar 2018 bis zum 15. März 2018 endgültig verjährt waren.

Folglich verletzen sie ohne jegliche sachliche Rechtfertigung die Rechtssicherheitsgarantie, die durch die Verjährung gewahrt werden soll und die in Strafsachen beinhaltet, dass der Täter einer Straftat nach Ablauf einer bestimmten Frist seit der Tatbegehung nicht mehr verfolgt beziehungsweise gerichtet werden kann.

Wie der Ministerrat in seinem Schriftsatz erwähnt, wird das rückwirkende Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen im Übrigen auf keinerlei Weise in den Vorarbeiten begründet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2868/001, S. 31-32).

B.7. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

B.8. Unter Berücksichtigung der Antwort auf die erste Vorabentscheidungsfrage ist es nicht erforderlich, die zweite Frage, die nicht zu einer umfassenderen Feststellung der Verfassungswidrigkeit führen kann, zu untersuchen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Verbindung mit Artikel 25 Nr. 1 desselben Gesetzes verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern dieser die Verlängerung der Verjährungsfrist für die Strafverfolgung von einem auf zwei Jahre rückwirkend zum 15. Februar 2018 in Kraft treten lässt.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. April 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen